

S A T Z U N G

der

Caritasstiftung für den Landkreis Haßberge

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Caritasstiftung für den Landkreis Haßberge“, nachfolgend Stiftung genannt.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechtes im Sinne des § 88 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-) Diözesen (KiStiftO) und wurde am 14.06.2006 durch die kirchliche Stiftungsaufsicht genehmigt und am 08.08.2006 vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannt.
- (3) Sitz der Stiftung ist Haßfurt.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung caritativer und sozialer Hilfen im Bereich des Landkreises Haßberge einschl. der Bereiche des Landkreises Bamberg, die der Diözese Würzburg zugeordnet sind.
- (2) Insbesondere ist Zweck der Stiftung die Förderung und Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben des Caritasverbandes für den Landkreis Haßberge e.V., der in seiner Trägerschaft befindlichen Einrichtungen und Dienste sowie von steuerbegünstigten Einrichtungen und Diensten seiner Mitglieder. Zu diesen Aufgaben, Einrichtungen und Diensten gehören insbesondere die Bereiche
 - Kinder- und Jugendhilfe,
 - Kranken- und Altenhilfe,
 - Betreuung und Hilfe für psychisch Kranke,
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung ehrenamtlicher und hauptamtlicher Mitarbeiter.
- (3) Zweck der Stiftung ist ferner die Übernahme der Verwaltung nicht rechtsfähiger Stiftungen ab einem Stiftungsvermögen von 10.000,00 €, wenn diese nicht rechtsfähigen Stiftungen und deren Erträge den in Abs. 1 und Abs. 2 beschriebenen Stiftungszwecken dienen sollen.
- (4) Die Stiftung bestimmt frei darüber, welcher der hier genannten Zwecke verwirklicht wird und - je nach finanziellen Möglichkeiten - in welchem Umfang dies geschieht.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die jederzeit widerrufliche Stiftungsleistung besteht auch dann nicht, wenn diese regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum hinweg gewährt wurde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt mit ihren in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich Tätige haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen Auslagen.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Barvermögen in Höhe von 100.000,00 € ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen gem. Abs. 1 ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögenszuführungen im Sinne des § 58 Nr. 11 u. 12 der Abgabenordnung sind zulässig.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Gewinne aus der Umschichtung von Stiftungsvermögen sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die zum Ausgleich von Umschichtungsverlusten, zur Stärkung des Stiftungsvermögens oder zur Verwendung zu satzungsgemäßen Zwecken aufgelöst werden kann.

§ 5 Stiftungsmittel, Rücklagen, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsen. Zugewendetes Realvermögen kann in Kapitalvermögen umgewandelt werden.
- (2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können Rücklagen gebildet werden.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Hierfür aufgewendete und nachgewiesene Auslagen können ersetzt werden.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei geborenen und einem gewählten Mitglied.
- (2) Die geborenen Mitglieder sind der/die 1. Vorsitzende des Caritasrats des Caritasverbandes für den Landkreis Haßberge e.V. und der/die Vorstandsvorsitzende des Verbandes.
- (3) Das zu wählende Mitglied wird für eine Dauer von jeweils vier Jahren aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder des Caritasrates des Caritasverbandes für den Landkreis Haßberge e.V. durch die Vertreterversammlung des Verbandes gewählt.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist der/die 1. Vorsitzende des Caritasrats des Caritasverbandes für den Landkreis Haßberge e.V.
- (5) Der Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden wird von den Vorstandsmitgliedern aus deren Mitte gewählt.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen der einschlägigen stiftungsrechtlichen Gesetze und dieser Satzung den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und des Stiftungszweckes in eigener Verantwortung.
- (3) Seine Aufgaben sind insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens (§ 4 Abs. 1) und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 - c) die Aufstellung der Jahresrechnungen mit Vermögensübersicht innerhalb der gesetzlichen Fristen,
 - d) die jährliche Erstellung eines Berichtes über die Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 9 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich entweder durch den Stiftungsvorstand in seiner Gesamtheit oder durch den Vorstandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils alleine vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter die Stiftung nur vertritt, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.

§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand wird durch seinen Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. In dringenden Fällen ist auch fernmündliche Beschlussfassung möglich. Diese Formen der Beschlussfassung gelten nicht für Entscheidungen nach §§ 12 und 13 dieser Satzung.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

Über das Ergebnis der schriftlichen oder fernmündlichen Beschlussfassung sind Niederschriften anzufertigen, die vom (stellvertretenden) Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

In allen Fällen sind die Niederschriften den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von sechs Wochen nach Beschlussfassung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Würzburg (Art. 31 Abs. 1 BayStG; Art. 42 - 46 KiStiftO).
- (2) Die Wahrnehmung der sich aus der Stiftungsaufsicht ergebenden Aufgaben obliegt dem Bischöflichen Ordinariat als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderung in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.
- (4) Die Stiftungsaufsichtsbehörde kann verlangen, dass die Stiftung durch Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Personen oder Gesellschaften geprüft wird. Der Prüfungsauftrag muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Liegt ein entsprechender Bestätigungsvermerk vor, sieht die Stiftungsaufsichtsbehörde von einer eigenen Prüfung ab und verbescheidet die Jahresrechnung unter Würdigung des Prüfungsberichtes.

§ 12 Satzungsänderungen

Der Stiftungsvorstand kann Änderungen dieser Satzung beschließen. Solche Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie unterliegen der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 13 Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann die Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung beschließen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (2) Ein Beschluss dieser Art wird erst wirksam, wenn die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde und die staatliche Genehmigungsbehörde zugestimmt haben.

§ 14 Vermögensanfall

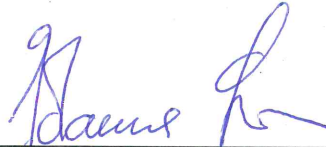
Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung an den Caritasverband für den Landkreis Haßberge e.V. oder dessen Rechtsnachfolger mit der Auflage, dieses im Sinne des Stiftungszweckes, im Übrigen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Landkreis Haßberge zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. Sie löst die Satzung vom 08. Juni 2006 ab.

Haßfurt, 25. Juni 2024

Caritasstiftung für den Landkreis Haßberge



Johannes Simon
Vorsitzender





Anke Schäflin
Vorstand

Bischöfliches Ordinariat Würzburg

Az.: AS-A-5.16:080861/0004/0001

Vorstehende Satzungsänderung wird hiermit durch den Ortsordinarius genehmigt.

Würzburg, den 25. Juli 2024



J. Vorndran

Dr. Jürgen Vorndran, Generalvikar